VERORDNUNG (EWG) Nr. 24/81 DER KOMMISSION

vom 1. Januar 1981

zur Festsetzung des Beihilfebetrags für in der Gemeinschaft geernteten und in Griechenland verarbeiteten Rizinussamen für das verbleibende Wirtschaftsjahr 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über Sondermaßnahmen für Rizinussamen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 81 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Griechenlands sieht vor, daß die Höhe der Beihilfe für Rizinussamen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 für in der Gemeinschaft geernteten und in Griechenland verarbeiteten Rizinussamen um die Zollbelastung verringert wird, die Griechenland bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern erhebt.

Die in der Gemeinschaft in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung während der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1981 geltende Beihilfe für Rizinussamen ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3096/80 der Kommission (2) festgesetzt worden.

Die Anwendung des obengenannten Kriteriums führt dazu, daß die für den gleichen Zeitraum geltende Beihilfe für in der Gemeinschaft geernteten und in Griechenland verarbeiteten Rizinussamen auf der nachstehend angegebenen Höhe festgesetzt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1981 geltenden Beihilfe für in der Gemeinschaft geernteten und in Griechenland verarbeiteten Rizinussamen ist auf 15,066 ECU je 100 kg festgesetzt worden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Januar 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Roy JENKINS

(1) ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 324 vom 29. 11. 1980, S. 51.